



Rechtsfragen für Jugendgruppenleiter

Für die Ausbildung bei der AWO Reise gemeinnützigen GmbH M-V

Andreas Schmidt

Landesjugendwerk der AWO M-V e.V.

Dierkower Damm 29

18146 Rostock

Tel.: 0381/3777871

Email: ljw.m-v@t-online.de

Die Fünf Einzelpflichten zur Erfüllung der Aufsichtspflicht

Zur Verdeutlichung des konkreten Inhalts und Umfangs der Aufsichtspflicht in einer bestimmten Situation wird zunächst einen Überblick über die von der Rechtsprechung aufgestellten Einzelpflichten gegeben. Im Anschluss werden einzelne Problemfragen dargestellt und geklärt.

Für Euch als Betreuer beinhaltet die Aufsichtspflicht folgende Einzelpflichten:

- 1) Pflicht zur umfassenden Information
- 2) Pflicht zur Vermeidung / Beseitigung von Gefahrenquellen
- 3) Pflicht zu Hinweisen, Belehrungen und Warnungen im Umgang mit Gefahren vor Beginn der geplanten Aktion
- 4) Pflicht zur tatsächlichen Aufsicht und Überwachung
- 5) Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen

1) Pflicht zur umfassenden Information

Gefahrensituationen lassen sich vermeiden oder jedenfalls besser meistern, wenn Ihr als Jugendgruppenleiter bestimmte Informationen über die zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen, sowie den Veranstaltungsort habt

- **Information bereits vor Veranstaltungsbeginn**
- **Information über die Kinder und Jugendlichen:**
 - körperliche Einschränkungen
 - Krankheiten / Allergien
 - Erforderlichkeit der Einnahme von Medikamenten
 - Erreichbarkeiten der Eltern /Erziehungsberechtigten
 - Schwimmer / Nichtschwimmer
 - je nach Veranstaltung auch sportliche Fähigkeiten o.ä.
- **Information über die Gegebenheiten am Veranstaltungsort:**
 - Notausgänge
 - Notrufmöglichkeiten (insbes. Tel-Nr. Bereitschaftsarzt)
 - Erste-Hilfe-Kasten
 - Feuerlöscher
 - Sicherheit von Spielgeräten
 - mögliche Gefahrenquellen (z.B. Teich, Straße etc.)

Erläuterung:

Sinnvollerweise solltet Ihr vor Veranstaltungsbeginn alle erforderlichen Informationen eingeholt haben. Auf jeden Fall sollte vor Ort ein Rundgang erfolgen, damit Ihr mit den Gegebenheiten vertraut seid. Für besondere Programmpunkte sollte eine gesonderte Teilnahmeerlaubnis eingeholt werden (z.B. Klettern im Hochseilgarten o.ä.). Dies erfolgt zumeist mit der Anmeldung über den Träger der Veranstaltung.

2) Pflicht zur Vermeidung / Beseitigung von Gefahrenquellen

Gefahrensituationen und Schäden lassen sich vermeiden, wenn mögliche Gefahrenquellen bereits im Vorfeld abgeklärt werden. Insoweit ist folgendes zu beachten:

- **selbst keine Gefahrenquellen schaffen**
 - achtloses Liegenlassen von gefährlichen Gegenständen (z.B. Streichhölzer)
 - Überlassen gefährlicher Gegenstände ohne Anleitung (z.B. Klebepistole)
 - Zugänglich machen von Alkohol
 - erschöpfende sportliche Aktivitäten bei hohen Außentemperaturen
 - Durchführung von Aktivitäten in der Nähe von Gefahrenquellen
- **erkannte Gefahrenquellen beseitigen / beseitigen lassen**
 - Absicherung von Gefahrquellen am Veranstaltungsort (z.B. Gruben)
 - Beseitigung von Gefahrenquellen im Haus (z.B. Scherben)

Erläuterung:

Es gilt die Faustregel: Gefahrenquellen müssen beseitigt werden, um Schäden zu vermeiden. Sollte die Beseitigung einer Gefahrenquelle nicht möglich sein, muss die Gefahrenquelle abgesichert werden. Gegebenenfalls sind ausführlichere Belehrungen und eine sorgfältigere Aufsicht bei bestimmten Aktivitäten erforderlich.

3) Pflicht zu Hinweisen, Belehrungen und Warnungen

Als Jugendgruppenleiter sollt Ihr die Euch anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schäden bewahren. Ihr solltet daher die Kinder und Jugendlichen vor Veranstaltungsbeginn auf Gefahrensituationen aufmerksam machen und die "Spielregeln" für alle klären. Insoweit ist folgendes zu beachten:

- "Je größer die drohende Gefahr, umso intensiver die Belehrung !"
- ggf. mehrfach belehren
- Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen beachten!
die Belehrungen müssen verständlich sein / ggf. nachfragen!
- Information über Gegebenheiten am Veranstaltungsort
Gefahrenquellen (z.B. Teich, Straße ö. ä.)
geltende Haus- oder Lagerordnung
Fluchtwege / Rettungsmittel/ Telefon etc.
- Klärung der "Spielregeln"
Vorgaben des Jugendschutzes
- Verhalten in bestimmten Situationen
Verhalten bei Unfällen / Notfällen / Feuer etc.
Baderegeln
Verhalten bei externen Veranstaltungen (z.B. Kinobesuch)
Verhalten in Nahverkehrsmitteln / im Straßenverkehr
Verhalten in Naturschutzgebieten
- nach "Regelverstößen" nochmals belehren / konkrete Verbote aussprechen

4) Pflicht zur tatsächlichen Aufsicht und Überwachung

Insbesondere bei Kinder- und Jugendgruppen ist es an der Tagesordnung, dass Belehrungen wie auch Ge- und Verbote „im Eifer des Gefechts“ vergessen oder übertreten werden. Euch als Betreuer trifft daher auch eine Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung und Überwachung der Euch anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

- **Vorgaben der Rechtsprechung:**
Inhalt und Umfang der Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung und Überwachung richten sich danach, was nach den persönlichen Eigenschaften des Aufsichtsbedürftigen und den sonstigen Gegebenheiten des Einzelfalles zum Schutze Dritter oder des Jugendlieben selbst erforderlich ist und dem Aufsichtspflichtigen nach seinen Verhältnissen zugemutet werden kann.
- **Zu berücksichtigende Faktoren:**
 - Alter und Entwicklungsstand der Aufsichtsbedürftigen**
(je jünger die Teilnehmer, umso mehr Aufsicht)
 - persönliche Eigenschaften der Aufsichtsbedürftigen**
(bei Kenntnis von Verhaltensauffälligkeiten mehr Aufsicht)
 - Beschäftigungsart**
(bei gefahrgeneigten Aktivitäten mehr Aufsicht)
 - Gruppengröße**
(bei normalen Spielaktivitäten ein Betreuer für etwa 10 -15 Teilnehmer)
 - örtliche Gegebenheiten der konkreten Aufsichtssituation**
(Spiel auf freier Fläche oder unübersichtliche Badesituation am Strand ?)
 - persönliche Fähigkeiten des Aufsichtspflichtigen**
 - Zumutbarkeit der Aufsichtsführung**
(keine Aufsicht „rund um die Uhr“ aber Bereitschaft)

5) Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen

Oftmals werden die Belehrungen, Warnungen, sowie Ge- und Verbote der Betreuer "im Eifer des Gefechts" vergessen oder ignoriert. Dann müsst Ihr als Betreuer eingreifen, um Verletzungen und Schäden zu verhindern. Dabei reicht die Bandbreite der Reaktionsmöglichkeiten von einer Beseitigung der Gefahrenquelle (z. B. Wegschließen des Taschenmessers eines Jugendlichen) bis zu Androhung und Vollzug von Konsequenzen. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- **Stufenweises Vorgehen**

- 1 Allgemeine Belehrungen und Warnungen**

- 2 Ausspruch von Ermahnungen und ggf. konkreten Verboten**

- 3 Androhung von (erlaubten) Konsequenzen**

- 4 Durchsetzung von Konsequenzen '**

- **Regeln und Verbote erklären, damit diese akzeptiert werden**

- **Verhältnismäßigkeit von Regelverstoß und Konsequenz beachten !**

- **Geschlossenes Auftreten des Betreuerteams**

- **Nur erlaubte / zulässige Konsequenzen androhen / durchsetzen**

- Erlaubte Konsequenzen:**

- Ermahnung / "ernstes Gespräch" über den Regelverstoß

- Wegnahme gefährlicher Gegenstände (z.B. Taschenmesser, Feuerzeug)

- zeitlich begrenzter Ausschluss von Programmpunkten (z. B. Ausschluss von einem Fußballspiel nach wiederholten Fouls ,trotz Ermahnung und Verbotes), **aber** kein Ausschluss von ausgeschriebenen Reiseleistungen (siehe unten)

- Übernahme einer zusätzlichen Aufgabe (z. B. Küchendienst)

- Verlegung aus dem Zimmer

- letztes Mittel nach Verwarnungen. letztmaliger Aufforderung und Rücksprache mit dem Veranstalter und den Erziehungsberechtigten auch Heimfahrt

- **keine unerlaubten / unzulässigen Konsequenzen androhen / durchsetzen**

Einschreiten, wenn unerlaubte / unzulässige Konsequenzen durch einen anderen Betreuer angedroht / durchgesetzt werden

- Nicht erlaubte Konsequenzen:**

- körperliche Züchtigung

- Essensentzug (gilt auch für den Nachtisch)

- Strafgelder

- Taschengeldentzug / Verweigerung der Auszahlung / Weigerung, an den Betreffenden zu verkaufen

- Stubenarrest

- kollektive Gruppenmaßnahmen

- erniedrigende oder bloßstellende Strafen

- Schlafentzug

- Ausschluss von ausgeschriebenen Reiseleistungen

Gesamtzusammenfassung zur Aufsichtspflicht:

Bereits der Umfang der Ausführungen zur Aufsichtspflicht im Rahmen dieses Handouts macht die Bedeutung dieses Bereiches innerhalb der Jugendarbeit deutlich. Das Verständnis der Aufsichtspflichtproblematik ermöglicht Euch ein besseres Argumentieren mit den Eltern und Jugendlichen. Und es hilft, Konflikte mit der Rechtsordnung zu vermeiden. Wichtig ist, dass Ihr als Betreuer stets in groben Zügen über das Treiben Eurer Schützlinge informiert seid, sie auf Gefahren hinweist und entsprechend instruiert. Vor allem aber müsst Ihr (je nach Alter und Entwicklungsstand) auch tatsächlich Aufsicht führen und gegebenenfalls eingreifen, wo Schäden zu verhindern.

Sexualstrafrecht

(1) Überblick zum Sexualstrafrecht:

Zwecke des Sexualstrafrechts:

- Schutz des Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung
- Schutz einer ungestörten sexuellen Entwicklung
- Schutz vor sexueller Ausbeutung

Erläuterung:

Die Normen des Sexualstrafrechts haben zunächst eine allgemeine Schutzrichtung. Einige Normen beziehen sich jedoch aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen auf die Beteiligung Minderjähriger an sexuellen Handlungen. Bezweckt wird insoweit einerseits ein Schutz der Kinder und Jugendlichen vor frühzeitigen und gefährlichen sexuellen Erlebnissen und andererseits vor sexueller Ausbeutung. Ziel der Regelungen ist eine ungestörte Entwicklung und Reifung der Kinder und Jugendlichen.

Begriff der sexuellen Handlung:

-keine gesetzliche Definition

-Erheblichkeitsschwelle:

sexuelle Handlungen im Sinne des Sexualstrafrechtes sind nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind

Erläuterung:

Das Sexualstrafrecht erfasst nur intime Kontakte mit eindeutig sexueller Prägung wie Zungenküsse, Petting oder Geschlechtsverkehr, nicht jedoch harmlose Zärtlichkeiten wie Umarmungen. Im Zweifel ist zur Vermeidung von Missverständnissen Zurückhaltung zu üben!

Beschränkung der Strafbarkeit auf sog. sozialschädliche Fälle

Erläuterung:

Sozialschädliche Sexualkontakte liegen vor, wenn zwischen den Sexualpartnern ein altersmäßiges oder soziales Stufenverhältnis vorliegt, in dem die Gefahr der Ausübung von Zwang besteht.

(2) Problemkonstellationen und Normen des Sexualstrafrechtes:

• Problemkonstellationen:

- sexuelle Kontakte zwischen Betreuern und Aufsichtsbedürftigen
- sexuelle Kontakte zwischen Aufsichtsbedürftigen
- sexualpädagogische Angebote

• Normen des Sexualstrafrechtes

§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)

§ 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)

§ 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)

Hinweis:

Das Sexualstrafrecht erfasst aufgrund der differenzierten Schutzaltersgrenzen und Begehungsformen vielfältige Sachverhalte. Die folgende Darstellung ist daher zur besseren Übersichtlichkeit auf die wichtigsten Normen und Grundgedanken beschränkt.

(3) Normen des Sexualstrafrechtes im Einzelnen:

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern.

(1) Wer sexuelle Handlungen einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr. 3.

Erläuterung:

§ 176 StGB stellt alle sexuellen Handlungen mit Beteiligung von Kindern unter 14 Jahren unter Strafe. Bezweckt ist ein umfassender Schutz der Kinder vor sexuellen Handlungen. Aus diesem Grund erfasst die Norm verschiedenste Sachverhalte, nämlich einerseits sexuelle Handlungen des Kindes vor oder an einer anderen Person (Absätze I und II), andererseits Begehungsvarianten sexuellen Missbrauchs ohne unmittelbaren Körperkontakt (Absatz III).

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen.

- (1) Wer sexuelle Handlungen
1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
 3. an seinem nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

Erläuterung:

Achtung! Auch § 174 StGB erfasst verschiedene Sachverhalte und trifft im übrigen Unterscheidungen nach dem Alter. Die Norm soll Jugendliche in Betreuungsverhältnissen schützen. Hintergrund ist die Tatsache, dass in Betreuungsverhältnissen typischerweise ein soziales und meist auch ein altersmäßiges Stufenverhältnis zwischen dem Betreuer und dem Schutzbefohlenen besteht.

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge zur die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschub leisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen. oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder nur Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

Erläuterung:

Achtung! Auch § 180 erfasst verschiedene Sachverhalte und trifft Unterscheidungen nach dem Alter.

• **sexuellen Handlungen Vorschub leisten**

- **durch Vermitteln von sexuellen Handlungen**
= **Steuern persönlicher Beziehungen ("Verkuppeln")**
- **durch Gewähren / Verschaffen von Gelegenheit für sexuelle Handlungen**
= **Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten**

Übersicht zum Jugendschutzgesetz für Jugendgruppenleiter

(Übersicht zu den wichtigsten Regelungen)

	Jugendliche unter 16 Jahren allein	Jugendliche unter 16 Jahren in Begleitung	Jugendliche von 16 – 18 Jahren allein	Jugendliche von 16 – 18 Jahren in Begleitung
§ 8 Jugendgefährdende Orte	verboten	verboten	verboten	verboten
§4 Abs. 3 Nachtbar/Nachtclub	verboten	verboten	verboten	verboten
§ 6 Abs.1 Spielhallen	verboten	verboten	verboten	verboten
§ 10 Abs. 1 Rauchen in der Öffentlichkeit	verboten	verboten	verboten	verboten
§ 9 Abs. 1 und 2 Bier/Wein	verboten	Ab 14 erlaubt, <u>aber nur in Begleitung der Eltern</u>	erlaubt	erlaubt
§ 9 Abs. 1 und 2 Branntwein	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
§ 4 Abs. 1 und 2 Aufenthalt in Gaststätten	grds. verboten, <u>Ausnahme:</u> 1.)in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person 2.)von 5.00 bis 23.00 Uhr zum Verzehr einer Mahlzeit 3.) auf Reisen oder bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe	grds. erlaubt, <u>aber nur in Begleitung der Eltern oder eines Betreuers über 18 Jahre</u> <u>auch erlaubt:</u> 1.)von 5.00 bis 23.00 Uhr zum Verzehr einer Mahlzeit 2.) auf Reisen oder bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe	Grds. erlaubt, <u>aber nur von 5.00 bis 24.00 Uhr</u> <u>auch erlaubt:</u> auf Reisen oder bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe	grds. erlaubt, <u>aber nur in Begleitung der Eltern oder eines Betreuers über 18 Jahre</u> <u>auch erlaubt:</u> auf Reisen oder bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe
§ 5 Abs. 1 und 2 Tanzveranstaltungen	grds. verboten <u>Ausnahme:</u> bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe: unter 14 Jahren bis 22.00 Uhr , unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr	erlaubt, <u>aber nur in Begleitung der Eltern oder eines Betreuers über 18 Jahre</u>	erlaubt, <u>aber nur bis 24.00 Uhr</u>	erlaubt, <u>aber nur in Begleitung der Eltern oder eines Betreuers über 18 Jahre</u>

Bitte auch beachten: Altersfreigaben bei Filmen im Fernsehen und Kino, sowie Computerspiele.

Zusammenfassung zum Jugendschutz:

Die Regelungen des JuSchG bezwecken den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit. Wenn Ihr als Betreuer Euch mit Jugendgruppen in der Öffentlichkeit bewegen wollt, so ist es in Eurem Interesse, die einschlägigen Normen des JuSchG eine Aufsichtspflichtverletzung begründen, zum anderen ist ein solcher Verstoß auch bußgeldbewehrt.